

Satzung

Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe **Twistringen e.V.**

§1

(Name, Sitz)

1. Die DLRG – Ortsgruppe Twistringen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung die in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung „DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V.“. Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Bassum eingetragen.
3. Vereinsitz ist Twistringen.
4. Die DLRG Ortsgruppe Twistringen e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

§2

(Zweck)

1. Die DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen-Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG – Bezirks Oldenburg Land - Diepholz e.V. selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sie ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern,
 - Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmassnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,

- Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

4

a.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

c.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

(Mitgliedschaft)

1. Ordentliche Mitglieder der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. können nur natürliche Personen werden, juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie Erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltende Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirks Oldenburg Land - Diepholz e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder zumindest für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG – Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach der Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung DLRG-Bezirks Oldenburg Land - Diepholz e.V. oder gegen die Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG –

schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgenden Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
- Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandene Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenamtsordnung der DLRG.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG – Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§4 (Jugend)

1. Die DLRG – Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG – Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen wurde.

§5 (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten, nimmt Die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks,
 - c. Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
 - d. Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - e. Entlastung des Vorstandes,

- f. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
- g. Beschlussfassung über ihre vorgelegten Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach §3 sowie des Vorstandes der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V.
- h. Ggf. erforderliche Ergänzungswahlen

Wahlen und Bestätigungen gemäß a. bis e. werden grundsätzlich alle 3 Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
3. a. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. zusammen.
b. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in §3 Abs. 4 und 5.
4. a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
b. Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben (Datum des Poststempels) folgenden Tag.
c. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

§6 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landverbandes Niedersachsen e.V.
2. Den Vorstand bilden:
 - a. Vorsitzende®
 - b. Zweiter Vorsitzende®
 - c. Geschäftsführer(in) oder Stellvertreter(in)
 - d. Zwei technische Leiter(innen)
 - e. Jugendwart(in) oder eine(n) Stellvertreter(in).
 Er kann erweitert werden höchstens um :
 - f. Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in)
 - g. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in)
 - h. Justitiar(in) oder Stellvertreter(in)
 - i. Drei Beisitzer(innen)
 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der Geschäftsführer für den Vorsitzenden sowie für den zweiten Vorsitzenden in allen Belangen vertretungsberechtigt ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß §5 Abs. 1 anstehen, gewählt werden bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter

endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4. Geschäftsführer(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; die sich der Vorstand gibt.
7. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§7

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

1. a. Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach §2 dieser Satzung dienen.
b. Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.
2. a. Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
3. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
 - a. Technischer Bericht,
 - b. Beitragsabrechnung
 - c. Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
 - d. Aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beiträge,
 - e. Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden ist.
4. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirks festgesetzt
5. Werden die Verpflichtungen aus dem Abs.3 unvollständig oder nicht Termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DRLG – Ortsgruppe Twistringen e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirks vom Fälligkeitstermin ab, das Stimmrecht versagt.

§8

(Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
2. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als die dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 a. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung, unter Angabe der gesamten Tagesordnung.

Die schriftliche Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannten Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt **eine** schriftliche Einladung

- b. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
- 4 a. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- b. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5 a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- b. sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 6 Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträge sein.
- 7 a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
- b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des übergeordneten Bezirks oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.
- 8 Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. wahrnehmen.
- 9 Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§9 (Ordnungen der DLRG)

- Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
- Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
- Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V.

§10 (Warenzeichen und Material)

- Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts München warenzeichlich geschützt.
- Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG – Material) wird von der DLRG vertrieben.
- Die DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in §2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§11 (Vereinsorgan)

Die DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§12 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen erforderlich gehalten werden.

§13 (Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an:
den „Förderverein Twistringen e.V. zur Erhaltung des Freibad“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 (Inkrafttreten der Satzung)

- a. Die Satzung darf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

Der Vorstand der DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. stimmte der vorliegenden Satzung - Änderung am zu.

- b. Die Satzung ist am **10.02.2006** auf der Jahreshauptversammlung der DLRG – Ortsgruppe Twistringen e.V. verlesen und zugestimmt worden, sie ist am 12.03.2010 beim Amtsgericht Walsrode unter der Vereins-Register-Nr.: VR 110159 eingetragen worden.